

Im Auftrag von

Stadt Mühlacker

Planungs- und Baurechtsamt Umweltplanung

Kelterplatz 7

75417 Mühlacker

2020

Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei in Mühlacker

**Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG
Plausibilitätsprüfung 2015/2020**



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

Ralph Stüber Dipl.-Biol.

3.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Untersuchungsgebiet	2
2.1 Lage und Ausstattung	2
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	4
3. Methoden	8
4. Ergebnisse	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Reptilien – Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	11
4.3 Amphibien	13
4.4 Sonstige Arten	14
5. Konfliktermittlung nach § 44 BNatSchG, Bewertung des Eingriffs	14
5.1 Gesetzliche Grundlagen	14
5.2 Vorhabenbeschreibung	15
5.3 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	16
5.4 Konfliktanalyse – Zauneidechse	18
5.5 Konfliktanalyse – Kammmolch	19
6. Fazit – Artenschutzgutachten	20
7. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung relevante Arten	21
8. Literatur	27

Anhänge: Formblätter saP

- Gebäudebrüter
- Gehölzbrüter
- Höhlenbrüter
- Teichrohrsänger
- Zauneidechse
- Kammmolch

FFH-Vorprüfung - Erläuterungen zur Natura 2000-Vorprüfung
 - Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung

Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei in Mühlacker

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2015/2020

1. Veranlassung

Das Gelände einer ehemaligen Ziegelei in Mühlacker soll überplant und bebaut werden. Es wird Wohnraum für ca. 1.400 Menschen geschaffen. Zur angrenzenden Logistik-Firma wird das Wohngebiet und der Einzelhandel im südlichen Bereich nach dem letzten Planungsstand mit einem ca. 15 m hohen Erdwall geschützt (s. Vorhabenbeschreibung in Kap. 5.2).

Die Umsetzung von Baumaßnahmen kann grundsätzlich zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Um mögliche Beeinträchtigungen von Individuen, Populationen, Lebens- und Fortpflanzungsstätten aufzuzeigen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten wurde im Jahre 2015 eine artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Nach einer Zeitspanne von 5 Jahren wurde eine Aktualisierung der damaligen Untersuchung erforderlich (Plausibilitätsprüfung).

Gleichzeitig wurden die vorhandenen Biotoptypen einzeln betrachtet, wertgebende Arten erfasst und für eine spätere Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages aufbereitet.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Ausstattung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden von Mühlacker, nördlich angrenzend an die Ziegeleistraße. Im Osten schließen die Vetterstraße und ein Gewerbegebiet an. Die Westgrenze bildet ein Hohlweg, im Norden geht das Plangebiet in die offene Flur über.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Bildquelle: google maps)

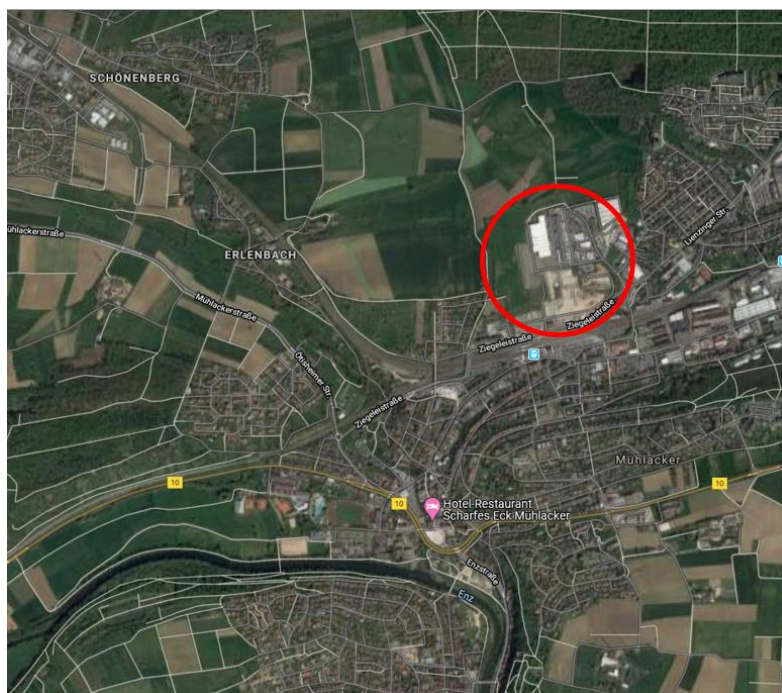
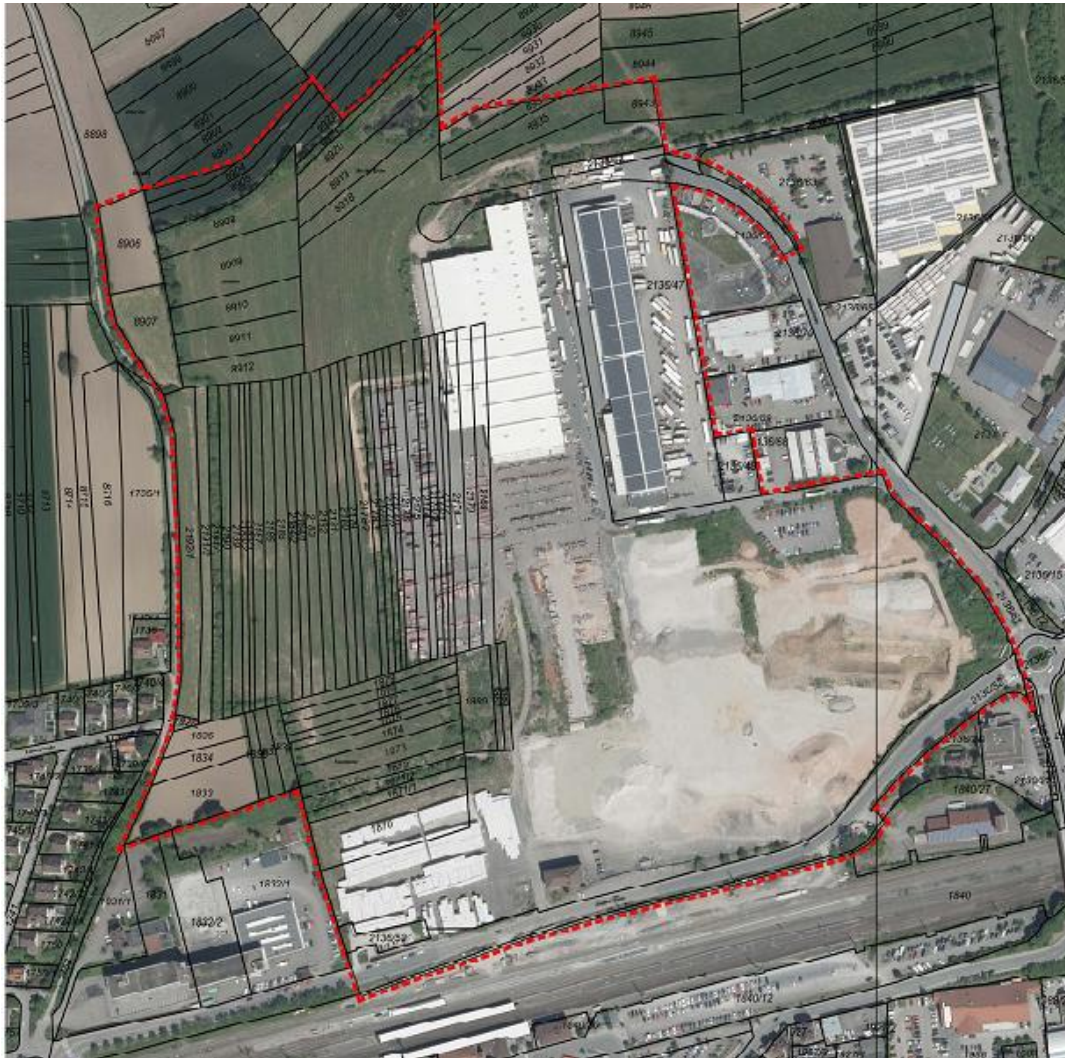


Abb. 2: Plangebiet (Quelle: Stadt Mühlacker)



Das Plangebiet kann in verschiedene Bereiche unterteilt werden: Der Nordosten wird aktuell von einer Spedition genutzt und umfasst Hallen, Abstellflächen und Parkplätze. Auch im Süden wird eine kleinere Fläche von Gebäuden und Parkplätzen eingenommen. Im Südosten erstreckt sich eine große Brachfläche. Hier wurden vor wenigen Jahren (2015 ff.) die Gebäude der ehemaligen Ziegelei abgebrochen. Man findet große offene Flächen, aufgeschüttete Hügel, stellenweise Sukzessions- und Ruderalflora. Im Westen erstreckt sich eine große ebene Fläche mit einem sporadisch gemähten Reinbestand aus Luzerne; die Fläche ist als Acker anzusprechen. Nur kleinflächig gedeiht eine artenreichere Wiesenvegetation. Im westlichen Teil wird das ehemalige Ziegeleigelände von einer durchgehenden Hecke umgeben, die sich entlang der Umzäunung des Geländes gebildet hat. Westlich davor gibt es kleinflächig Acker- und Wiesenutzung, die sich bis zur Gebietsgrenze an einem Hohlweg erstreckt. Im Norden des Plangebiets gibt es einen Teich. Er ist von Gehölzen umgeben, aber dennoch besonnt. Stellenweise gedeiht ein Schilfbestand.

3 Biotop-Nr. 1-7019-236-0104 „Nasswiesen im Erlenbacher Täle“

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Nasswiesen, Großseggen-Riede und Schilf-Röhricht im Gewann Erlenbacher Täle, einer von einem kleinen Bach durchflossenen Talmulde westlich des Schönenberger Tales. Seggenreiche Nasswiesen, u.a. mit Mädesüß, Sumpfdotterblume, Sumpf-Vergissmeinnicht, Traubiger Trespe, Kriechendem Hahnenfuß. Eng verzahnt mit den Nasswiesen sind Großseggen-Riede (Kamm-Segge, Sumpf-Segge, Zierliche Segge, Wald-Simse), die mosaikartig innerhalb der Wiesen vorhanden sind. Die Nasswiesen und Großseggenflächen werden gemeinsam gemäht und genutzt. Entlang des kleinen Baches, dessen grabenartiges, begradigtes, 1-1,5 m tiefes Bachbett ab und zu ausgeräumt wird und in das Drainagerohr einmündet, schmaler Schilf-Röhrichtstreifen. Vereinzelt Weiden entlang des Baches; am Haldenhof auch Weidenbaumreihe. Innerhalb der Biotopfläche sind auch kleine Wiesenflächen frischer bis feuchter Standorte vorhanden, die kartographisch nicht von den Nasswiesen und Großseggenflächen zu trennen sind. Dies betrifft u.a. einen etwa 5 m breiten Streifen nördlich des Baches.

4 Biotop-Nr. 1-7019-236-0115 „Hecken nördlich Langes Gewand“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Zwei Hecken auf der 1,5-2 m hohen, nordexponierten Böschung zwischen den Gewannen Langes Gewand und Erlenbacher Täle. Östliche Teilfläche: Kurze, bis 2 m hohe Hecke aus Schlehe, Schwarzem Holunder, Hunds-Rose und Brombeere, wobei die Schlehe dominiert. Nitrophytische Krautschicht. Westliche Teilfläche: Hecke im mittleren Abschnitt aus bis zu 4 m hohen Sträuchern (Schw. Holunder, Schlehe) aufgebaut. Ansonsten vor allem 1-2 m hohe Schlehensträucher. Nitrophytische Krautschicht.

FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“

Beschreibung: Höhlen. Vielgestaltige Landschaft des westlichen Neckarbeckens mit Talau und Prallhängen m. Trockenrasen, Felsbändern. Große Wälder, Wiesengebiete mit ausgeprägten Bodenfeuchtegradienten u. Moorbildung, Streuobstbestände. LRT 6210: 30% orchideenreich.

Arteninventar: Gelbbauchunke, Nördlicher Kammmolch, Groppe, Strömer, Hirschkäfer, Grünes Gabelzahnmoos, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling.

Lebensraumtypen: 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 6210* Kalk-Mager-rasen (orchideenreiche Bestände), 6410 Pfeifengraswiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 7220* Kalktuffquellen, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Höhlen, 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder

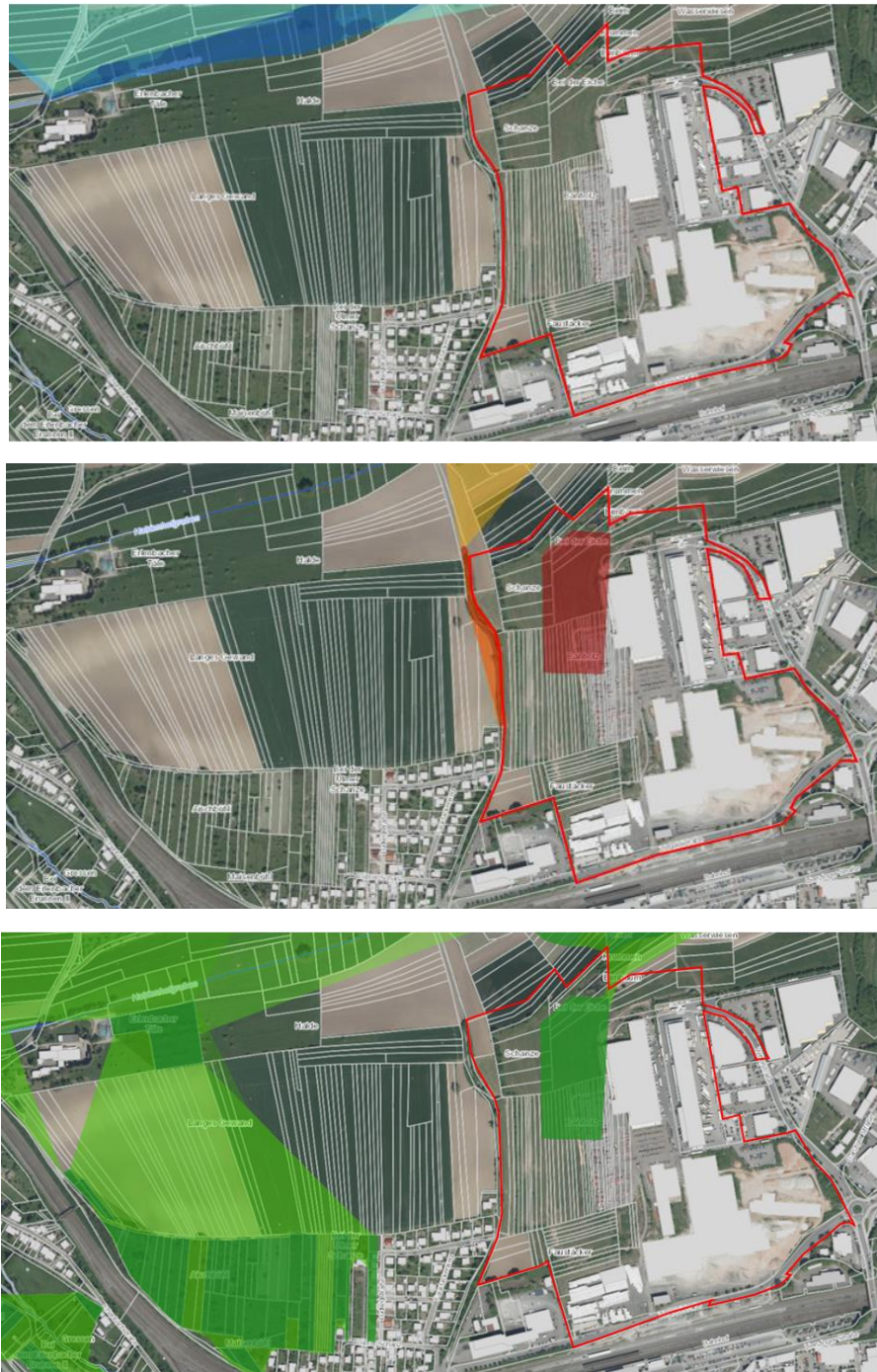
Artenreicher Bestand einer typischen Glatthafer-Wiese in welligem Gelände, an höherliegendem Geländerrücken in Salbei-Glatthaferwiese übergehend. Bestand im 2. Aufwuchs mit überwiegend ausgeglichenem Verhältnis der Gräser-schichten, vorherrschend mit Glatthafer, Wiesen-Schwingel, Goldhafer und Ausdauerndem Lolch. Abschnittsweise auch mit dichter Obergrassschicht. Kräuterreicher Bestand mit viel Scharfem Hahnenfuß und Weißem Labkraut, stellenweise auch mit Wiesen-Storchnabel und Rot-Klee.

Einige wertgebende Arten in mäßiger Menge vorhanden, am häufigsten treten Wiesen-Flockenblume und Acker-Witwenblume auf, in der Geländemulde die Wechselfeuchtezeiger Großer Wiesenknopf und Wiesensilge. Stickstoffzeiger sind mit geringem Deckungsanteil vorhanden. Bestand im Bereich der Nutzungsgrenzen artenärmer. Der Bestand wird regelmäßig gemäht und vermutlich gedüngt. Gesamtbewertung B: Artenreicher Bestand mit einigen Magerkeitszeigern in mäßiger sowie Stickstoffzeiger in geringer Menge und einer untypische Artenzusammensetzung.

3 Mähwiese 6510023646175630 „Magerwiese im Gewann Serres nördlich Mühlacker I“

Artenreiche Trespen-Glatthafer-Wiese in welligem Gelände. Lichte, vorherrschend von Aufrechter Trespe aufgebaute Obergrassschicht, die Mittel- und Untergrassschicht ist mäßig dicht ausgebildet. Meist mäßig kräuterreicher Bestand mit zahlreichen wertgebenden Arten in mäßiger bis hoher Menge, vor allem Wiesen-Salbei und Wiesen-Flockenblume häufig. Stellenweise mit Vorkommen der Magerrasenart Karthäuser-Nelke. Stickstoffzeiger weitgehend fehlend. Der Bestand wird regelmäßig gemäht und vermutlich nicht gedüngt.

Abb. 5 - 7: Biotopverbundflächen **feuchter**, **trockener** und **mittlerer** Standorte im Umfeld des Vorhabens (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



Zusammenfassung: Im Umfeld des Bau-Vorhabens gibt es geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen und ein FFH-Gebiet. Eine knapp 2,3 ha große Teilfläche des Vorhabengebietes ist als Biotopverbundfläche sowohl trockener als auch mittlerer Standorte ausgewiesen. Vorort ist diese Einstufung heute nicht mehr nachvollziehbar.

3. Methoden

Begehungen des Gebietes zur Plausibilitätsprüfung für alle planungs- und prüfungsrelevanten Artengruppen bzw. Arten erfolgten am 10.03., 30.03., 05.05., 28.05., 09.07., 18.08. und am 08.09.2020.

Im Falle der Vögel wurde am frühen Morgen während der Zeit höchster Gesangsaktivität auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern, Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

Die anschließende Zeit des frühen Vormittags an sonnigen, windstillen Tagen ab März bis in den Herbst hinein eignet sich zum Nachweis von Reptilien, die an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten. Ab Ende Juli kann mit Jungtieren gerechnet werden, dadurch erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

In einem Teich im Norden des Vorhabengebietes wurden 2015 Kammolch, Bergmolch und Teichfrosch nachgewiesen. 2020 wurde durch Verhören, Sichtbeobachtung und Kescherfang nach eben diesen Amphibien und deren Larven gesucht.

Außerdem wurde auf Hinweise von Vorkommen weiterer (streng geschützter) Arten geachtet. Für die Charakterisierung der vorgefundenen Biotoptypen wurden kennzeichnende Arten vermerkt, die bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung verwendet werden können (s. Kap. 6).

4. Ergebnisse

4.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden 20 Vogelarten als Revierinhaber erfasst (Brutvögel). Haussperling, Feldsperling und Goldammer stehen in Baden-Württemberg und der BRD auf der Vorwarnliste, die Klappergrasmücke in Baden-Württemberg. Hinzu kommen weitere Arten, die in der Umgebung beobachtet wurden oder als Nahrungsgäste oder Durchzügler einzustufen sind. Nördlich und westlich des Untersuchungsgebiets besiedelt die Feldlerche die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Haustauben sind gelegentliche Nahrungsgäste, im Sommer hielten sich Starenschwärme im Vorhabengebiet auf. Auch Elstern und Rabenkrähen sind anzutreffen.

Mauersegler und Rauchschwalben können im Luftraum über dem Gebiet beobachtet werden, Stockenten im Teich im Norden. Mehrfach wurden Dohlen beim Überflug beobachtet.

Tab. 1: Europäische Vogelarten, Revierinhaber

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		Ba.-Wü.	BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

Die als Revierinhaber bzw. Brutvogel eingestufteten Arten lassen sich in verschiedene Gruppen (Gilden) einteilen.

Haussperling, Hausrotschwanz und Feldsperling wurden im Siedlungsbereich beobachtet, wo sie an Häusern und Schuppen brüten (Gebäudebrüter).

Türkentaube, Girlitz und Grünfink nisten auf Bäumen, sind aber ebenfalls meist in Siedlungen bzw. unmittelbarer Siedlungsnähe anzutreffen (Gehölzbrüter).

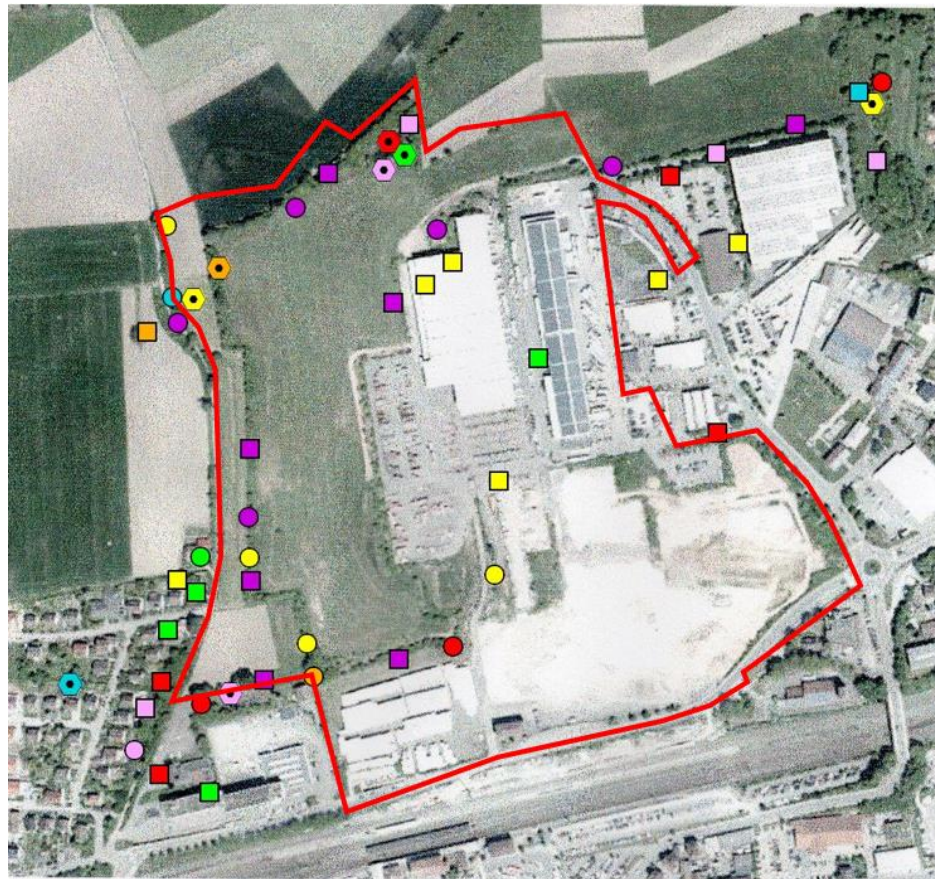
Blaumeise, Kohlmeise und Grünspecht brüten in Baumhöhlen (Höhlenbrüter).

Als Gehölzbrüter kommen weiterhin Dorn-, Garten-, Mönchs- und Klappergrasmücke sowie Goldammer, Nachtigall und Rotkehlchen vor. Die Nachtigall besiedelt die Gehölze am Teich, sie lebt gerne an gewässerbegleitenden Gehölzen. Die Schilfbestände sind Brutplatz des Teichrohrsängers. Der Sumpfrohrsänger wurde in Hochstaudenbeständen im Nordosten und Nordwesten des Untersuchungsgebiets beobachtet.

Schwerpunkte der Vogelvorkommen sind die Hecken und Gehölze sowie der Siedlungsbereich.

Im Geltungsbereich des B-Plans und unmittelbar auf/an der Grenze (aber innerhalb des Wirkungsbereiches) haben 15 Vogelarten insgesamt 30 Reviere: Amsel (2 Reviere), Blaumeise (1), Dorngrasmücke (4), Gartengrasmücke (1), Goldammer (4), Grünfink (1), Hausrotschwanz (3), Haussperling (1), Kohlmeise (1), Mönchsgrasmücke (6), Nachtigall (1), Rotkehlchen (1), Sumpfrohrsänger (1), Teichrohrsänger (1) und Zilpzalp (2).

Abb. 8: Revierkarte europäische Vogelarten



● Amsel	■ Grünfink	⬡ Nachtigall
● Blaumeise	■ Grünspecht Brutverdacht	⬡ Rotkehlchen
● Dorngrasmücke	■ Hausrotschwanz	⬡ Sumpfrohrsänger
● Feldsperling	■ Haussperling	⬡ Teichrohrsänger
● Gartengrasmücke	■ Klappergrasmücke	⬡ Türkentaube
● Girlitz	■ Kohlmeise	⬡ Zilpzalp
● Goldammer	■ Mönchsgrasmücke	

Das Ergebnis entspricht im Wesentlichen der Untersuchung aus 2015. Auch damals wurden 20 Arten im selben Untersuchungsgebiet als Revierinhaber erfasst.

- Dabei kamen 16 Arten in beiden Jahren vor, oftmals an denselben Stellen.
- 2020 wurden gegenüber 2015 Heckenbraunelle und Bluthänfling nicht beobachtet; Star und Elster brüteten nicht im Untersuchungsgebiet, waren aber als Nahrungsgäste zu beobachten.
- Sumpfrohrsänger, Nachtigall und Rotkehlchen wurden 2020 neu beobachtet.
- Die Türkentaube war 2015 anwesend, hat im bearbeiteten Gebiet jedoch nicht gebrütet.

Somit sind die beiden Untersuchungsjahre 2015 und 2020 hinsichtlich der Vogelwelt in Bezug auf Artenzahl, Artenspektrum, Verteilung der Reviere und des Konfliktpotentials als vergleichbar einzustufen.

4.2 Reptilien – Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- 2015 wurde an mehreren Stellen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beobachtet. Ein Fundort liegt im Westen des Gebietes an der Westböschung des Hohlweges nördlich der Siedlung (außerhalb des Bebauungsplangebiets). Hier wurden lediglich 2 Tiere beobachtet. Das mehrfach beobachtete Männchen war an seinem Schwanzfehler stets eindeutig wiederzuerkennen. Weitere Fundorte befinden sich im Norden am Rande des Gewerbegebietes. Dort gibt es ein Mosaik aus unbefestigtem Weg, Ruderalflächen, Schutt, Steinschüttungen, weiteren Ablagerungen und anderen Strukturen. Hier leben offenbar deutlich mehr Individuen als am erstgenannten Standort. Beobachtet wurden max. 5 Individuen pro Begehung.

2020 hatte sich die Situation verändert. Das Vorkommen am Hohlweg im Westen besteht noch, hier wurde ein Männchen beobachtet. Die Fundorte im Norden konnten trotz mehrerer Begehungen nicht mehr bestätigt werden. Das Gelände ist gegenüber 2015 stärker eingewachsen und vermüllt, es gibt aber immer noch einige für Zauneidechsen geeignete Bereiche. Ein Vorkommen ist dort daher nicht völlig ausgeschlossen.

Neue Nachweise liegen vom Süden des Plangebiets vor. 2015 fanden dort noch Abrissarbeiten der Gebäude der Ziegelwerke statt, danach lag eine große Fläche brach. Hier gibt es in südlicher Exposition Mauern, Stein- und Sandhaufen, Böschungen, offene und spärlich bewachsene Bereiche, die sich als Lebensraum eignen. Die Beobachtung auch von Jungtieren zeigt, dass die Fläche im Lauf der Jahre von der Zauneidechse besiedelt wurde und dort nun auch Fortpflanzungsstätten vorliegen.

Lebensraumbeschreibung

Lebensraum für Zauneidechsen sind trockenwarme, sonnenexponierte, nach Süd, Südwest und Südost ausgerichtete Habitate mit lockerem, trockenem bis mäßig trockenem Substrat, unbewachsenen Teilflächen, mäßiger Verbuschung sowie niedrigwüchsigen Pflanzen und Offenbodenbereichen. Steine oder Äste, die über die Vegetation hinausragen werden als Sonnplätze genutzt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue oder selbst gegrabene Höhlen dienen als Versteck. Als Habitate werden u.a. genannt: extensiv genutztes, trockenes Grünland, Ruderalflächen, Brachen, Weg-böschungen, Straßenbegleitgrün, Bahndämme, Gärten, geeignete Habitate im Siedlungsbereich. Wald und geschlossene Gehölzbestände werden gemieden. Gebüsche, Feldhecken und Waldränder werden aber bei Verfolgung als Versteck oder als Schattenspender genutzt. Die Reviergröße liegt zwischen 100 und 300 m²

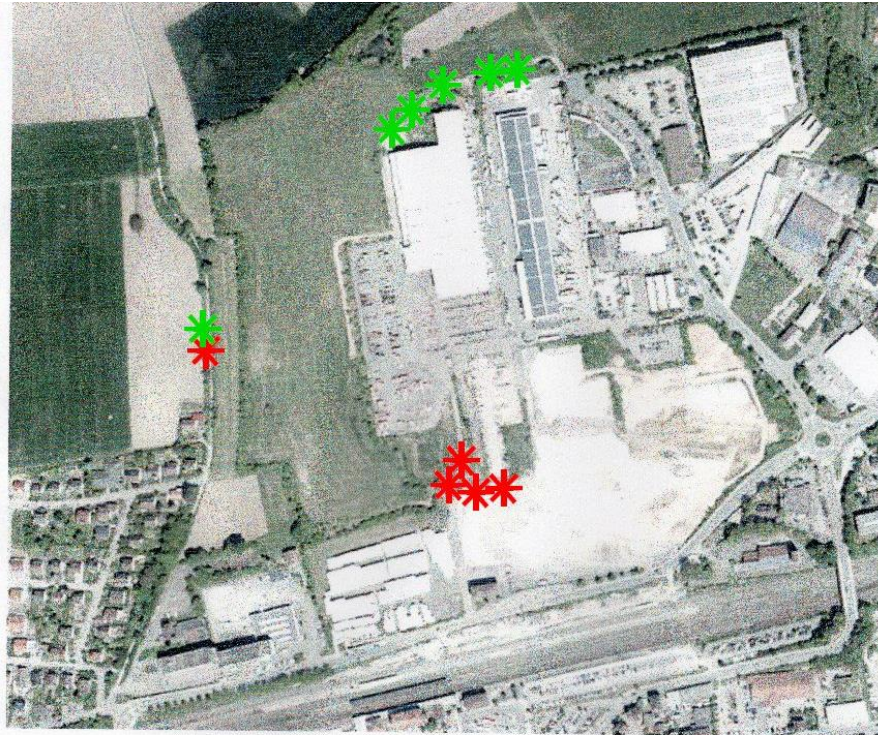
Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis etwa Mitte Juni, die Eiablage erfolgt zwischen Ende Mai und Ende Juni. Die Zeitigungsdauer ist von verschiedenen Faktoren abhängig und dauert 25 – 75 Tage. Als Eiablagesubstrat werden sonnige, vegetationsarme aber nicht zu trockene Stellen mit lockerem, grabbarem Substrat benötigt. Jungtiere erscheinen ab Mitte – Ende Juli.

Die Dauer der Winterruhe ist witterungsabhängig. Sie beginnt spätestens Ende Oktober/Anfang November und dauert bis Ende Februar/Anfang April. Männchen ziehen sich i.d.R. früher zurück (manchmal bereits Ende August) als Weibchen, die nach der Eiablage länger benötigen, um ihre Reserven aufzufüllen.

Als Winterquartiere eignen sich Fels- und Erdspalten, Nagerbauten, Baumstubben sowie selbstgegrabene Wohnröhren. Das Quartier muss frostsicher und gut drainiert sein. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und 1 Meter.

Neue Nachweise liegen vom Süden des Plangebiets vor.

Abb. 9: Fundorte der Zauneidechse 2015 und 2020



Zauneidechsennachweis 2015



Zauneidechsennachweis 2020

Die Zauneidechse gilt in der BRD als gefährdet, in Baden-Württemberg wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist sie nach BNatSchG streng geschützt. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsen in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend eingestuft (LUBW Mai 2020).

ERHALTUNGSZUSTAND IN BADEN-WÜRTTEMBERG

	VERBREITUNGSGEBIET	POPULATION	HABITAT	ZUKUNFTSAUSSICHTEN
EINZELBEWERTUNG	GÜNSTIG	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND
GESAMTBEWERTUNG	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND			

4.3 Amphibien

Im untersuchten Gebiet wurden im Jahr 2015 Bergmolch, Kammmolch und Teichfrosch nachgewiesen. Alle 3 Arten sind nach BArtSchV und BNatSchG besonders geschützt. Der Kammmolch, der in Baden-Württemberg als stark gefährdet und in der BRD als gefährdet gilt, ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie außerdem nach BNatSchG streng geschützt. Daher unterliegt er den Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Er wird außerdem in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt und ist im Managementplan für das nahegelegene FFH-Gebiet 7018-342 berücksichtigt. Der Bergmolch gilt als ungefährdet, im Falle des Teichfrosches ist die Datenlage für eine Einstufung unzureichend.

Tab. 2: Amphibien des Untersuchungsgebietes im Jahr 2015

Name	Deutscher Name	Rote Liste ¹		FFH ² Anhang	BArtSchV ³	BNatSchG ⁴
		Ba.-Wü.	BRD			
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	-	-	-	b	b
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	3	II/IV	b	b,s
<i>Rana esculenta</i> ⁵	Teichfrosch	D	-	V	b	b

Erläuterungen

¹: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, für eine Einstufung unzureichend

²: II, IV, V = Art des Anhangs II, IV, V der FFH-Richtlinie

³: b = besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV)

⁴: b = besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz, s = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

⁵: *Rana esculenta* konnte im Jahr 2020 nicht mehr nachgewiesen werden.

Die genannten Arten leben in dem beschriebenen Teich und seinem unmittelbaren Umfeld. Als Landlebensraum kommen vor allem die umliegenden Gehölze, die Erd- und Schuttablagerungen sowie die nördlich gelegenen Wiesen in Frage. Dort befinden sich auch weitere Feuchtgebiete und Gewässer. Der Teich stellt die Fortpflanzungsstätte dar.

Die Molchpopulationen waren verhältnismäßig groß. Am 23.07.2015 wurden im Uferbereich sehr viele Larven der beiden Arten beobachtet. Kescherzüge in den tieferen Bereichen ergaben Fänge weiterer Larven sowie adulter Molche. Mit 7 Kescherzügen konnten 11 Bergmolche, 5 Kammmolche sowie mehr als 20 Bergmolch- und 10 Kammmolchlarven erbeutet werden.

Anzahl, Größe und Vitalität der Larven deuteten auf einen großen Fortpflanzungserfolg der beiden Arten sowie hohe Habitatqualität des Gewässers hin. Auch der Teichfrosch kam mit einigen Individuen vor.

Im nördlich des Untersuchungsgebietes gelegenen FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ gibt es Nasswiesenbereiche, die als Biotope nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ausgewiesen sind. Aus den dort gelegenen Teichen werden mehrere Amphibienarten gemeldet, u.a. die im Untersuchungsgebiet lebenden Arten und die Gelbbauchunke.

Diese Flächen und Gewässer liegen in einer Entfernung von 200 – 300 Metern zum Teich des Untersuchungsgebietes, also noch innerhalb des Aktionsradius des Kammmolchs und auch der anderen Arten. Die Populationen sind daher sicherlich miteinander vernetzt. Dies ist besonders wichtig, da heutzutage viele Kammmolchvorkommen isoliert sind.

Die aktuellen Untersuchungen des Jahres 2020 ergeben ein völlig anderes Bild der Amphibienpopulationen. Der Teichfrosch war völlig verschwunden. Diese auffällige und ruffreudige Art wäre im Falle eines Vorkommens sicher erfasst worden. Die beobachtete Anzahl an Larven beider Molcharten war in diesem Jahr sehr gering, adulte Molche konnten nicht mehr gesichert werden. Es besteht der Verdacht (Beobachtung entsprechender Wasserbewegungen) auf die Anwesenheit von Fischen. Diese könnten ausgesetzt oder von Enten eingetragen worden sein. In diesem Falle wurden die Amphibien entweder reduziert, sind abgewandert oder/und so scheu, dass sie sich in der Wasservegetation verbergen und sich nicht mehr im offenen Wasser aufhalten.

Gelbbauchunken wurden weder 2015 noch 2020 nachgewiesen.

4.4 Sonstige Arten

Auf den Ruderalflächen im südöstlichen Plangebiet wurden zahlreiche Exemplare der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) beobachtet. Die Art ist in Baden-Württemberg gefährdet, in der BRD gilt sie als stark gefährdet.

Auf den Grünland-/Luzerneflächen wurden die Tagfalter Hauhechelbläuling, Großes Ochsenauge und Kleines Wiesenvögelchen beobachtet.

Im Westen gibt es einen großen Fuchs- oder Dachsbau.

5. Konfliktermittlung nach § 44 (1) BNatSchG, Bewertung des Eingriffs

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 (5) sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1) setzt also voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Es ist grundsätzlich zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

5.2 Vorhabenbeschreibung

In der folgenden Vorhabenbeschreibung werden die Fakten aufgeführt, die für die Konfliktanalyse in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Belang sein könnten.

Der Städtebauliche Entwurf wird thematisch in zwei separate Planungsvorhaben getrennt weiter verfolgt. Im südlichen Bereich sollen Lebensmittelmärkte sowie ein Baumarkt entstehen. Im nördlich angrenzenden Bereich soll Baurecht für einen neuen Wohnstandort in Mühlacker mit Wohnraum für ca. 1.400 Menschen geschaffen werden.

Das Wohngebiet soll im Bereich vorhandener Gewerbeflächen und auf Acker- und Grünlandflächen westlich davon entstehen. Der nach Norden leitende Grünzug setzt mit einem Vorbereich im westlichen Plangebiet an und bewältigt dann mit einer Landschaftstreppe den Höhengsprung zum Wohngebiet. Im Osten des Geltungsbereiches wird das bestehende Gewerbe (Spedition) als Industriegebiet (GI) gesichert. Sollte diese Nutzung künftig entfallen, ist an dieser Stelle aber auch die Ergänzung des Wohngebietes und von Grünstrukturen vorgesehen. Die aktuelle Planung sieht vor, dass in gemeinsamen Tiefgaragen geparkt wird. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Ziegeleistraße. Zur angrenzenden Logistikfirma hin wird das Wohngebiet mit einem 15 m hohen, 350 m langen und ca. 40 m breiten Lärmschutzwall (ca. 1,4 ha) geschützt. Hier könnten sich ökologische Ausgleichsflächen ergeben.

Das ehemalige Ziegeleigelände wird dichter bebaut, als ursprünglich vorgesehen. Der früher vorgesehene zentrale Grünzug wird in eine Abfolge kleinerer öffentlicher Grünflächen umgewandelt.

Abb. 10: Städtebaulicher Entwurf „Alte Ziegelei Mühlacker“ (vom 23.11.2020)



Um die Wohnstraßen von Verkehr weitgehend frei halten zu können, wird mit Quartiers-tiefgaragen gearbeitet, die für alle Gebäudetypologien vorgesehen sind und deren Ein- und Ausfahrten am Anfang der Spielstraßen möglichst nah an der Haupteinschließung im Osten oder Westen liegen sollen, sodass die „Leiterspinnen“, also die in W-O-Richtung liegenden Wohnstraßen, von Verkehr weitgehend frei gehalten werden können.

5.3 Konfliktanalyse - Europäische Vogelarten

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Der Verbotstatbestand kann baubedingt eintreten, wenn Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze zur Brutzeit erfolgen und dadurch Gelege mit Eiern zerstört und Jungvögel getötet werden. Dies kann durch eine Bauzeitenregelung verhindert werden, indem diese Arbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Anf. Oktober bis Ende Februar). Ein erhöhtes, betriebs- und anlagebedingtes Kollisionsrisiko kann eintreten, wenn im Zuge des Vorhabens großflächige, spiegelnde (Glas-) Fassaden geplant sind. In diesem Falle sind geeignete Vermeidungs- (Schutz-) Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen (Vogelschutzglas, Aufbringen von Streifenmustern, Vorpflanzung von Gehölzen).

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Straßenverkehr ist nicht erkennbar, da es sich ausschließlich um Wohnstraßen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen handelt. Darüber hinaus werden Tiefgaragen gebaut, sodass die in W-O-Richtung liegenden Wohnstraßen, von Verkehr weitgehend frei gehalten werden können.

Ist dies der Fall, wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot

Eine erhebliche Störung der ansässigen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer Gefährdung der Population nach § 44 (1) Nr. 2 führen würde, kann ausgeschlossen werden. Sie leben bereits aktuell mit Siedlungstätigkeit, Gewerbebetrieb, Verkehr und Abbrucharbeiten auf dem Ziegeleigelände. Bei einer zeitnahen Verwirklichung des Vorhabens werden die Abbrucharbeiten durch die Bauarbeiten abgelöst, nach Fertigstellung der Siedlung tritt eine deutliche Beruhigung ein.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Beschädigungsverbot

Im Geltungsbereich des B-Plans und unmittelbar auf/an der Grenze (aber innerhalb des Wirkungsbereiches) haben 15 Vogelarten insgesamt 30 Reviere (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Amsel (2 Reviere), Blaumeise (1), Dorngrasmücke (4), Gartengrasmücke (1), Goldammer (4), Grünfink (1), Hausrotschwanz (3), Haussperling (1), Kohlmeise (1), Mönchsgrasmücke (6), Nachtigall (1), Rotkehlchen (1), Sumpfrohrsänger (1), Teichrohrsänger (1) und Zilpzalp (2).

Berücksichtigt ist der gesamte Bereich innerhalb der Grenzen des Bebauungsplangebiets (Geltungsbereich) einschließlich des Teiches und seiner unmittelbaren Umgebung. Wird dieser Bereich entsprechend der Planung aus 2015 und jetzt auch in 2020 baulich nicht in Anspruch genommen, so betrifft das je 1 Revier von Teichrohrsänger, Nachtigall, Kohlmeise und Zilpzalp, die dadurch erhalten werden.

2015 wurden im gleichen Gebiet 25 Reviere gezählt. Die Verteilung auf die einzelnen Gilden (Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Freibrüter auf Bäumen und im Gebüsch sowie Teichrohrsänger als Schilfbewohner) ist vergleichbar.

Damit sind die Ergebnisse beider Jahre und dadurch auch die Betroffenheit der Avifauna im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nahezu identisch.

In der näheren Umgebung gibt es nicht so viele unbesetzte Heckenabschnitte, um für die nachgewiesenen Freibrüter auf Bäumen und in Gebüsch ein Ausweichen zu ermöglichen. Es ist also nicht gewährleistet, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Daher müssen Hecken entsprechender Länge und Ausprägung als cef-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) im Vorfeld gepflanzt werden, um den Verlust auszugleichen. Möglicherweise kann später auch die entsprechende Gestaltung des Lärmschutzwalles und der kleineren öffentlichen Grünflächen eine Ausgleichsfunktion vor allem für kulturfolgende Arten wie Grünfink und Mönchsgrasmücke übernehmen.

Der Verlust der Brutstätten des Hausrotschwanzes (3 Reviere) und des Haussperlings (1 Revier) kann im geplanten Baugebiet ausgeglichen werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Bauweise oder die Planung entsprechender Nisthilfen an den Gebäuden. Auch hier können die geplanten öffentlichen Grünflächen mit einbezogen werden. Zum Ausgleich des time-lag müssen während der Bauzeit Nistmöglichkeiten im bestehenden Gewerbegebiet und auf dem Lärmschutzwall geschaffen werden. Benötigt werden ca. 200 m Heckenpflanzung. Hinzu kommen Nisthilfen für Haussperling und Hausrotschwanz.

Die Detailplanung hierzu findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

5.4 Konfliktanalyse - Zauneidechse

Die vorliegende Planung schließt im Norden das 2015 als Hauptvorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet bewertete Habitat (nördlich der Lagerhalle der Ziegelei) mit ein. Auch wenn 2020 dort keine Zauneidechsen beobachtet wurden, kann ein Vorkommen dort in diesem Jahr nicht völlig ausgeschlossen werden, da durchaus noch eine gewisse Habitateignung gegeben ist.

Um das konkrete Konfliktpotential analysieren zu können, wird auf Kapitel 4.2 verwiesen.

Durch das Bauvorhaben können die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG eintreten, beispielsweise wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vernichtet werden und durch die Baumaßnahmen Tiere und deren Gelege getötet bzw. vernichtet werden. Es bestehen die Alternativen, die Planung geringfügig zu ändern oder die Beeinträchtigungen für die Zauneidechse auszugleichen.

Hierzu kann im Vorfeld nördlich des Vorhabengebietes eine Wiesenfläche, die an das Vorkommen grenzt und möglicherweise bereits jetzt als Nahrungshabitat genutzt wird, durch Anlage von Holzstapeln, Reisighaufen, Steinhäufen und Eiablageplätzen als cef-Maßnahme für die Zauneidechse optimiert werden. Anschließend können die Tiere von ihrem aktuellen Lebensraum vergrämt und zum Umzug in die benachbarte Ausgleichsfläche veranlasst werden (Strukturelle Vergrämung nach PESCHEL, 2013). Dazu werden im Winter, während der Winterruhe der Zauneidechse, alle oberirdischen Strukturen beseitigt und das Gelände ggf. mit leichtem Gerät geräumt. Die Tiere finden dann nach der Winterruhe eine für sie unwirtliche Umgebung vor und wandern ab. Sobald sichergestellt ist, dass keine Eidechsen mehr auf der Fläche anwesend sind, können die Bauarbeiten beginnen. Zum neuen Biotop hin muss dann ein Zaun errichtet werden, um die Tiere von einer Rückkehr abzuhalten. Das Baustellengelände wirkt evtl. als Eiablageplatz attraktiv, abgelagertes Baumaterial und möglicherweise einsetzende Sukzession wirken ebenfalls attraktiv.

Auf der Vorhabenfläche dann immer noch anwesende Tiere können eingefangen und umgesetzt werden. Wichtig ist die Durchführung der Vergrämungs- bzw. Umsiedlungsaktion vor Beginn der Eiablage (Ende Mai) oder nach dem Schlupf der Jungtiere (ab Mitte Juli).

Am Hohlweg wurden nie mehr als 2 Tiere beobachtet. Hier scheinen sich nur wenige Exemplare aufzuhalten. Diese Lebensstätte ist durch die Maßnahme nicht betroffen.

Zum neuen Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für Zauneidechsen hat sich die 2015 noch unbesiedelte Ruderalfläche im Süden entwickelt.

Hier muss ein Konzept zur Umsetzung in geeignete Ersatzhabitate erarbeitet werden. Möglicherweise kann im unmittelbaren Umfeld ein Habitat hergestellt werden, in das die Tiere vergrämt werden können. Andernfalls müssen die Tiere in ein andernorts geschaffenes Habitat im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden. In Betracht kommt das im Zusammenhang mit dem nördlichen Vorkommen genannte Gelände nördlich des Bebauungsplangebiets. Auch in diesem Falle muss im Winter der Strukturreichtum des Geländes reduziert werden, um das Einfangen zu erleichtern.

Hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bedeutet dies:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Die Arbeiten zur strukturellen Vergrämung der Tiere werden im Winterhalbjahr während der Winterruhe durchgeführt. Dabei wird mit leichtem Gerät gearbeitet und es werden nur oberirdische Pflanzenteile oder Gegenstände entfernt. Als Winterquartier geeignete Strukturen, in denen sich überwinternde Tiere aufhalten könnten, bleiben erhalten.

Werden bereits Ersatzhabitate in der Nähe des Vorhabens angelegt, so müssen diese gegen die Baustelle abgezaunt werden, um ein Einwandern von Eidechsen in die Baustelle und damit deren mögliche Tötung zu verhindern.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine Störung im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die Maßnahmen zur Vergrämung bzw. Umsiedlung der Tiere vor Baubeginn umgesetzt sein müssen. Eine Freigabe der Baustelle findet erst statt, wenn sich mit großer Wahrscheinlichkeit keine Zauneidechsen mehr auf dem Gelände befinden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann nicht gewahrt bleiben. Wie oben beschrieben, werden geeignete Ersatzhabitate mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorgriff angelegt (cef-Maßnahmen).

5.5 Konfliktanalyse - Kammmolch

Nach der aus 2015 vorliegenden Planung, die in diesem Bereich der aktuellen Planung vom Mai 2020 entspricht, ist eine unmittelbare Bedrohung durch Verlust der Fortpflanzungsstätte oder Tötung nicht zu befürchten, da das Gelände um den Teich nicht beansprucht wird.

Die zur Vermeidung der Verbotstatbestände formulierten Empfehlungen von 2015 gelten nach wie vor:

- Keine Inanspruchnahme des Teichs und seiner unmittelbaren Umgebung durch Baustraßen, Lagerflächen, Abstellplätze u.Ä.
- Gewährleistung von Wasserführung und Wasserqualität des Teichs als Fortpflanzungsstätte und Teillebensraum, Erhaltung einer ausreichenden Pufferzone, keine Einträge während der Bauzeit und später durch die Siedlung.

- Sicherung des Geländes durch Zäune o.Ä. gegen Störungen und Ausweisung als ökologische Ausgleichsfläche. Zurzeit liegt der Teich sehr versteckt und dadurch ungestört. Rückt die Bebauung nahe an das Gelände heran, besteht die Gefahr einer Nutzung durch lagernde und badende Personen oder Hunde, spielende Kinder, durch Müllablagerungen, sonstige Einträge, Aussetzen von Fischen und Wasserschildkröten oder durch Entnahme von Kammolchen.
- Die Abwanderung nach Norden und dadurch auch der Austausch mit den dort siedelnden Populationen müssen weiterhin gewährleistet sein.
- Wünschenswert wäre die Untersuchung des Teichs auf Fischbesatz und ggf. Abfischen

Im Rahmen der Eingriffs-Kompensation können Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet zur Verbesserung der derzeitigen Situation des Kammolches übernommen und umgesetzt werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG werden für den Kammolch nicht erfüllt.

6. Fazit – Artenschutzgutachten

Die Untersuchung der Europäischen Vogelarten, der Reptilien und der Amphibien fand im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von 2015 im Zeitraum zwischen dem 10.03.2020 und dem 08.09.2020 statt. Darüber hinaus wurde auch nach Pflanzen und Tieren Ausschau gehalten, die bei der Einschätzung der Wertigkeit der Biotoptypen und damit bei der Bilanzierung des Eingriffs von Bedeutung sein können.

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden im Geltungsbereich des B-Plans von den streng geschützten Tierarten insgesamt 15 Vogelarten mit 30 Revieren, die Zauneidechse und der Kammolch nachgewiesen. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten wurden nicht gefunden.

Für die einzelnen Arten bzw. auch die Artengruppe wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgestellt, durch deren Umsetzung die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Für die Gilde der Heckenbrüter sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. (5) BNatSchG notwendig, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten und so das Eintreten des Verbotstatbestands der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Für die Verluste der Fortpflanzungsstätten des Hausrotschwanzes und des Haussperlings zu kompensieren, Brutstätten an den Häusern durch entsprechende Bauweise geschaffen und/oder Nisthilfen aufgehängt werden. Zum Ausgleich des time-lag müssen während der Bauzeit Nistmöglichkeiten im bestehenden Gewerbegebiet geschaffen werden.

Zauneidechsen konnten im Jahr 2015 nördlich der Lagerhallen von Koramic beobachtet werden. Im Jahr 2020 wurden diese nicht mehr gefunden, dafür waren Eidechsen im Süden der Hallen zu finden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, müssen die Beeinträchtigungen für die Eidechsen entweder ausgeglichen oder durch eine Planänderung vermieden werden. Bei Umsetzen der derzeitigen Planung müssten die Eidechsen vergrämt (strukturelle Vergrämung) und/oder umgesiedelt werden. In beiden Fällen müssen entsprechende Lebensraum-Angebote für die Zauneidechsen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorkommen des Kammmolchs, die 2015 wesentlich größer waren, sind direkt nicht von der Bebauung betroffen. Das Gebiet soll gesichert werden. Nach jetzigem Stand, müssten so schnell wie möglich die Fische aus dem Teich entfernt und ein Neu-Einbringen von Fischen und/oder anderen Fressfeinden von Amphibien, deren Eier und Kaulquappen verhindert werden.

Werden all diese Maßnahmen ergriffen und auch zeitlich im richtigen Kontext umgesetzt (ceff-Maßnahme), so ist aus fachgutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose das Vorhaben zulässig und wird nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG führen.

7. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung relevante Arten

Ergänzend zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, bei der nur streng geschützte Arten untersucht werden, wurde im vorliegenden Fall auch nach Arten gesucht, die bei der ökologischen Bewertung der einzelnen Biotoptypen als charakteristische Arten für diesen Biotoptyp hilfreich sein können.

Die in Kapitel 4.1 aufgeführten Vogelarten sowie die Zauneidechse (4.2), der Bergmolch und der Kammmolch (4.3) sind selbstverständlich auch aussagekräftig für den ökologischen Wert des jeweiligen Biotoptyps.

Eine spezielle Biotoptypen-Kartierung wurde 2020 nicht durchgeführt, es konnte jedoch für große Teile des Gebietes auf den Bestandsplan „Vegetation und Fauna“ des Umweltberichtes von 2015 (Helleckes Landschaftsarchitekten, 30.09.2015) zurückgegriffen werden (s. **Abb. II**).

Die Biotoptypen haben sich größtenteils in ihrer Art und Weise nicht verändert. Deshalb konnten die Biotoptypen für die Beschreibung und Zuordnung der E-A-B-relevanten Arten übernommen werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen, die für die Beschreibung in Biotop-Komplexe zusammengefasst wurden (siehe folgende Tabelle).

22

Biotop-Komplex	Biotoptypen-Nr.	Biotoptyp
Landwirtschaftliche Nutzflächen:	Biotoptyp-Nr. 37.10	Acker
Dauergrünland:	Biotoptyp-Nr. 33.41 Biotoptyp-Nr. 33.43	Fettwiese Magerwiese
Kurzlebige und ausdauernde Ruderalvegetation:	Biotoptyp-Nr. 35.60	Pionier- und Ruderalvegetation [alle Untertypen]
Gehölzdominierte Biotoptypen	Biotoptyp-Nr. 41.10 Biotoptyp-Nr. 41.22 Biotoptyp-Nr. 42.20 Biotoptyp-Nr. 58.10 Biotoptyp-Nr. 44.10	Feldgehölz Feldhecken mittlerer Standorte Gebüsche mittlerer Standorte Sukzessionswald aus Laubbäumen [alle Untertypen] Naturraum- und standortfremde Gebüsche
Siedlung- Infrastruktur	Biotoptyp-Nr. 60.	Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen

Durch den inzwischen abgeschlossenen Abbruch der Ziegelei-Gebäude im Süden wurde kurzfristig der Lebensraumtyp der Pionier- und Ruderal-Gesellschaften in diese Flächen hinein erweitert, was auch die Besiedlung des Randbereiches dieser Flächen durch Zauneidechsen ermöglicht hat (s. **Abb. 9**).

Landwirtschaftliche Nutzfläche: Biotoptyp-Nr. 37.10 „Acker“

Im Jahr 2020 fand die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Luzernen-Einsaat statt. Wertgebende Pflanzenarten konnten dort nicht nachgewiesen werden.

Die Ackerflächen weisen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Europäische Vogelarten auf.

Auf den Luzerneflächen und den angrenzenden Dauergrünlandflächen (Fettwiesen und Magerwiesen) wurden die Tagfalter Hauhechelbläuling, Großes Ochsenauge und Kleines Wiesenvögelchen beobachtet.

Im Unterschied zu einigen anderen Bläulingsarten ist der Hauhechel-Bläuling nicht sehr stark auf einen Lebensraumtyp festgelegt. Man findet die Tiere sowohl in trockenen als auch in feuchten Habitaten, wobei sie offene Landschaftsteile bevorzugen. Man kann die Art unter anderem auf ungedüngten, blütenreichen Wiesen, an Böschungen, Dämmen und in der offenen Feldflur beobachten.

Das Große Ochsenauge bevorzugt offene und trockene bis mäßig feuchte Habitats. Man entdeckt ihn auf Wiesen und Trockenrasen, an Waldrändern und -lichtungen. Die Weibchen legen die Eier in frisch gemähten Wiesen ab. Sie kleben die Eier einzeln an stehen gebliebene Grasreste nahe des Bodens oder lassen sie einfach fallen.

Das Kleine Wiesenvögelchen ist in offenen Lebensräumen anzutreffen und lebt zum Beispiel auf Magerrasen, Wiesen und Weiden. Ebenso kann man es an Böschungen mit Gras und auf Ruderalflächen antreffen. Darüber hinaus leben diese Schmetterlinge an mit Gras bewachsenen Wegrändern.

Alle drei Arten sind häufig und weit verbreitet und unterstreichen den durchschnittlichen Charakter der jeweiligen Grünländer bzw. des Luzernen-Feldes.

Dauergrünland: Fettwiesen (Biototyp-Nr. 33.41) und Magerwiesen (Biototyp-Nr. 33.43)

Die Dauergrünlandflächen befinden sich ebenso wie die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf einer Auffüllfläche des ehemaligen Lehmabbaus.

Auf den Grünlandflächen wurden, wie oben bereits beschrieben, die Tagfalter Hauhechel-Bläuling, Großes Ochsenauge und Kleines Wiesenvögelchen beobachtet.

Beide Wiesentypen sind nur als sehr kleinflächige Wiesen vorhanden. Die Magerwiese ist artenreicher. Es handelt sich um eine typische Glatthafer-Wiese teils als Salbei-Glatthaferwiese. Bestand im 2. Aufwuchs mit überwiegend ausgeglichenem Verhältnis der Gräser-schichten, vorherrschend mit Glatthafer, Wiesen-Schwingel, Goldhafer und Ausdauerndem Lolch. Abschnittsweise auch mit dichter Obergrassschicht. Kräuterreicher Bestand mit viel Scharfem Hahnenfuß und Weißem Labkraut, stellenweise auch mit Wiesen-Storchschnabel und Rot-Klee. Einige wertgebende Arten sind in mäßiger Menge vorhanden, am häufigsten treten Wiesen-Flockenblume und Acker-Witwenblume auf.

Ein Fundnachweis der Zauneidechse wurde am Hohlweg erbracht. Es ist also durchaus möglich, dass die Zauneidechse die Wiesen östlich des Hohlweges als Nahrungshabitat nutzt.

Sowohl die Fettwiese als auch die Magerwiese sind auch Sicht der Biotop-Qualität als durchschnittlich einzustufen

Abb. 12: Blick von Norden über die Magerwiese in Richtung Mühlacker; rechts der Hohlweg, links die frisch gemähte Fettwiese mit der östlich anschließenden Hecke.



Pionier- und Ruderalvegetation [alle Untertypen] (Biototyp-Nr. 35.60)

Die Pionier- und Ruderal-Vegetation setzt sich im Wesentlichen aus Arten der mehrjährigen, trockenheitstragenden und wärmeliebenden Ruderalfluren auf Schutt- und Trümmerplätzen (Ordnung: Onopordietalia acanthii) zusammen. Der Verband der Möhren-Steinklee-Gesellschaft (Dauco-Melilotion) ist stark vertreten durch z. B. die namensgebenden Arten, den Rainfarn, die Resede oder den Natternkopf (s. Abb. 13).

Sie sind hauptsächlich durch Nutzungsaufgabe entstanden und dienen heute teils als Lagerflächen.

Abb. 13: Lagerfläche mit mehrjährigen Ruderalarten



Für Eidechsen bieten sich in solchen Vegetationsstrukturen gute Lebensverhältnisse. Nachweise im Jahr 2020 liegen vom Süden des Plangebiets vor. 2015 fanden dort noch umfangreiche Abrissarbeiten der Gebäude der Ziegelwerke statt, danach lag eine große Fläche brach. Hier gibt es in südlicher Exposition Mauern, Stein- und Sandhaufen, Böschungen, offene und spärlich bewachsene Bereiche, die sich als Lebensraum eignen. Die Beobachtung auch von Jungtieren zeigt, dass die Fläche im Lauf der Jahre von Zauneidechsen besiedelt wurde und dort nun auch Fortpflanzungsstätten vorliegen.

Die auch als Hochstaudenfluren vorhandene Ruderalvegetation bieten dem Sumpfrohrsänger Fortpflanzungsstätten. Wichtig sind für ihn vertikale Vegetationselemente mit seitlicher Verzweigung. Der Unterwuchs sollte lückig sein. Gerne besiedelt werden beispielsweise Brennesselfluren, Bestände aus Goldrute, junges Weidengebüsch und Brombeere. Es werden feuchte und trockene Standorte (z.B. Wald- und Heckenränder) besiedelt. Im Untersuchungsgebiet brütet er im äußersten Westen, in einem einer Hecke vorgelagerten Staudensaum.

Die vorwiegend „ausdauernde Ruderalvegetation trockener und frischer bis feuchter Standorte“ (35.62 und 35.63) hat eine durchschnittliche Bedeutung für die Ausbildung des Biotoptyps, erlangt jedoch mit dem abschnittswisen Vorkommen der Zauneidechse eine „mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz“.

Gehölzdominierte Biototypen (Nrn. 41.10, 41.22, 42.20, 44.10 und 58.10),

Unter den heckendominierten Biototypen werden die Feldgehölze, Hecken und Gebüsche mittlerer Standorte (auch mit standortfremden Gehölzen) sowie Sukzessionsgehölze auf Böschungen zusammengefasst.

Floristisch werden die Gehölze unter anderem aus Feld-Ahorn, Schlehe, Weißdorn, Schwarzem Holunder, Pfaffenkäppchen, Hunds-Rose, Brombeere oder Rotem Hartriegel gebildet. Die Krautschicht ist überwiegend, auch expositionsunabhängig, nitrophytisch.

In den Gehölzen im Vorhabengebiet wurden Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp in jeweils mehreren Revieren nachgewiesen.

Die Blaumeise als Höhlenbrüter nistet in einem Baum im Sukzessionswäldchen an der südwestlichen Gebietsgrenze. Dort beginnt ein Heckenzug, der sich am westlichen Zaun entlang gebildet hat und eine gute Vernetzungsfunktion in Nord-Süd-Richtung hat.

Zudem werden die Gehölze im Geltungsbereich des B-Planes auch von weiteren Vogelarten wie Elstern und Staren als Teillebensraum genutzt, ohne jedoch dort Fortpflanzungsstätten zu besitzen.

Die Vernetzung der einzelnen Elemente miteinander ist gut ausgebildet (siehe hierzu auch **Abb. 6**), sodass die gehölzdominierten Biototypen mittlerer Standorte insgesamt einen leicht überdurchschnittlichen Biotopwert aufweisen.

Biototypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen: Biototyp-Nr. 60.

Hier werden Gebäude aller Art, Straßen, befestigte Wege, versiegelte Plätze und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen zusammengefasst. In den Gebäuden, die auf der Fläche noch vorhanden sind, brüten Hausrotschwanz und Haussperling. Beide Arten sind nicht auf den Roten Listen der bedrohten Arten aufgeführt. Der Haussperling steht bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste. Nach § 44 BNatSchG müssen ihre Vorkommen jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen berücksichtigt werden.

Zu einer Aufwertung des Biototyps können die Vorkommen dieser Arten jedoch nicht beitragen.

Biototyp außerhalb des Vorhabensbereichs

Der Tümpel im Norden des Geltungsbereiches des B-Plans, der vom Büro Helleckes 2015 als Biototyp-Nr. 13.21 „Stillgewässer, Tümpel“ eingestuft wurde, müsste nach Ansicht des Autors als Biotop-Nr. 13.80b „Naturnaher Bereich eines anthropogenen Stillgewässers“ bewertet werden. Das Gewässer (künstlich entstandener Entwässerungsteich) ist in erster Linie geprägt durch das Vorkommen des Kammmolches. Er ist von Gehölzen umgeben, aber dennoch besonnt. Stellenweise gedeiht ein Schilfbestand (Biototyp-Nr. 34.51 „Ufer-Schilfröhricht“).

Die Nachtigall besiedelt die Gehölze am Teich, sie lebt gerne an gewässerbegleitenden Gehölzen. Die Schilfbestände sind Brutplatz des Teichrohrsängers.

Im Westen, im Bereich des Hohlweges, gibt es einen großen Fuchs- oder Dachsbau.

8. Literatur

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009

GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G, HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung 30.November 2015. Ber. Vogelschutz 52 (19-67).

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

GÜNTHER, R. (Hrsg.; 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer Verlag Jena 825 S.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

KÜHNEL, K-D, GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H., LUDWIG, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). –Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 1259-288

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz) –Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz; 2010): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73

LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

LAUFER, H. (2009): Umwidmung brachliegender Bahnanlagen in der Bauleitplanung: Naturschutzfachliche Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen dargestellt am Beispiel von Eidechsen.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen Stand 2014. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW

LUBW (Hrsg.; 2009): Zauneidechse. Bearbeitet von Dr. Michael Waitzmann, Sandra Schweizer

LUBW (2020): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2020 der Arten in Baden-Württemberg

MAAS, S., DEZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). –Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577 - 606

PESCHEL, R. et al. (2013): Zauneidechse und gesetzlicher Artenschutz. Natur und Landschaftsplanung 45 (8), 2013, 241 – 247.

REINHARDT, R., BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). –Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das am Nordrand von Mühlacker gelegene Gelände der ehemaligen Ziegelwerke soll überplant und verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Fachmarktzentrum, Spedition) zugeführt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (03.11.2020): Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei in Mühlacker. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2015/2020

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Europäische Vogelart²: Gebäudebrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausrotschwanz Haussperling	Phoenicurus ochruros Passer domesticus	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste) Haussperling	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste) Haussperling

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Ursprünglich kam der **Hausrotschwanz** in felsigen Gebirgsgegenden vor. Heute bewohnt er Siedlungen mit strukturreichen Gebäuden und eingestreuten Ruderalflächen sowie Abbaustätten wie Steinbrüche und Kiesgruben. Er ist ein ausgeprägter Nischenbrüter, der gerne an Gebäuden, in Felswänden, Steinbrüchen, unter Steinen oder Brettern nistet. In der Feldflur und in Obstbaumwiesen brütet er an Gartenhäusern, Geräteschuppen, Holzstapeln u.a. In Baumhöhlen oder Nistkästen ist er weniger anzutreffen. Die Nahrungssuche erfolgt auf vegetationsarmen Bodenflächen. Die Brutperiode erstreckt sich von Ende März bis Ende August. Für den Siedlungsbereich werden Siedlungsdichtewerte zwischen 1,2 und 5 Brutpaaren/10 ha genannt. Es finden häufig 2 Jahresbruten statt, Drittbruten sind selten. Die Nahrung besteht aus bodenlebenden Arthropoden und Schnecken, im Spätsommer und Herbst werden auch Früchte und Beeren aufgenommen. Zwischen März und Oktober ist der Hausrotschwanz in Baden-Württemberg anwesend, die Winterquartiere erstrecken sich von Zentralfrankreich bis Nordafrika. In zunehmender Zahl finden Überwinterungsversuche in milden Gegenden des Landes statt.

Der **Haussperling** (BRD und Ba.-Wü.: Vorwarnliste) ist ein ausgesprochener Kulturfollower, der selten weitab von menschlichen Siedlungen lebt. Bevorzugt werden bäuerliche Siedlungen, Einzelgehöfte in der Agrarlandschaft sowie Altbauviertel in Städten mit Gärten und lichten Parkanlagen. Vorkommen abseits menschlicher Siedlungen sind sehr selten. Er nistet in Höhlen oder Spalten von Gebäuden, in Mauerlöchern, unter Dachrinnen, hinter Dachverkleidungen, in Scheunen und Ställen, in Schwalben- und Storchennestern (dort als Untermieter). Sehr selten werden freistehende Nester in Bäumen angelegt. Es finden 2 – 3 Jahresbruten statt. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende März bis September. Haussperlinge in Baden-Württemberg sind überwiegend Standvögel. Vor allem Jungvögel erweisen sich auch als Kurzstreckenzieher.

Quelle: Hölzinger (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 (Grundlagenwerk Ba.-Wü.)

³ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Gebiet der Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei gibt es 3 Reviere des Hausrotschwanz und 1 Haussperlings-Revier

Im Fall eines nur potentiellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Gebäudebrüter kommen im angrenzenden Siedlungsbereich der Stadt Mühlacker verbreitet vor. Die Habitatqualität ist gut, die Bausubstanz bietet zahlreiche Nistmöglichkeiten, der Erhaltungszustand der lokalen Population ist als günstig zu vermuten.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Falle eines Abbruchs der Gebäude entfallen die genannten Reviere und damit Fortpflanzungsstätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),

- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anbringen geeigneter künstlicher Nisthilfen an geeigneten Orten im Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Gebäudeabriss zur Brutzeit kann zu Verletzung oder Tötung von Jungvögeln oder zur Vernichtung von Gelegen führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Voraussetzung für diese Einschätzung ist der Verzicht auf großflächige spiegelnde Fassaden oder Fensterfronten. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gebäudeabbruch außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das am Nordrand von Mühlacker gelegene Gelände der ehemaligen Ziegelwerke soll überplant und verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Fachmarktzentrum, Spedition) zugeführt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (03.11.2020): Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei in Mühlacker. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2015/2020

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
- ☒ Europäische Vogelart²: Gehölzbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	Turdus merula	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Dorngrasmücke	Sylvia communis	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Goldammer	Emberiza citrinella	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Grünfink	Carduelis chloris	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		
	Goldammer in Ba.-Wü. und BRD Vorwarnliste		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Ursprünglicher Lebensraum der **Amsel** ist das Innere feuchter, unterholzreicher Laubwälder mit vegetationslosen oder kurzrasigen Bodenstellen. Heute ist sie überall in laubholzbestandenem Gelände zu finden, beispielsweise in Wäldern, Feldgehölzen, Gärten, auch inmitten der Großstädte.

Die höchsten Siedlungsdichten werden heute in Ortschaften erreicht. In entsprechenden Habitaten kommen Siedlungsdichten bis zu 40 / 70 Brutpaare auf 10 ha vor. Die Abstände besetzter Nester können in solchen Fällen lediglich 5 – 6 Meter betragen. In Wäldern liegen die Werte meist im einstelligen Bereich. Die Amsel ist Freibrüter, sie nistet auf Bäumen und Sträuchern, auch nahe am Boden, wobei dunkle Neststandorte bevorzugt werden. Die Amsel ist Frühbrüter mit Brutbeginn ab Ende Februar, die Brutperiode endet im August. Es werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Ein Teil der heimischen Amseln ist Standvogel, die übrigen überwintern als Kurzstreckenzieher in Südfrankreich, Norditalien, Nordspanien.

Die **Mönchsgrasmücke** bewohnt ein breites Habitatspektrum: Laub-, Misch- und Nadelwälder mit Laubunterholz, gebüschreiche, baumbestandene Parks und Gärten bis in die Großstadtzentren. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht sie an feuchten Standorten, insbesondere in Auwäldern. Es besteht eine auffällige Vorliebe für immergrüne Vegetation, z.B. Efeu. In geschlossenen Wäldern werden die Nester in den randlichen Gebüschsäumen oder an lichten Stellen angelegt. Untersuchungen zur Siedlungsdichte in einem auwaldartigen Park ergaben Werte zwischen 10,4 und 12,3 Brutpaare/10 ha. Das Nest wird in geringer Höhe (im Mittel 95 cm) in der Vegetation angelegt. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut, Ersatzbruten kommen vor. Die heimischen Mönchsgrasmücken überwintern im westlichen Mittelmeerraum und Westafrika, seit jüngerer Zeit auch in England und Irland. Die Rote Liste für Baden-Württemberg weist steigende Bestandszahlen auf.

Die **Goldammer** ist Charaktervogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen, strukturreichen Abschnitte. Geeignete Habitate sind busch- und heckenreiche Hanglagen der Bach- und Flusstäler, Streuobstwiesen, Bahndämme und Gräben. Im Bereich der Wälder findet man sie an Waldrändern, breiten Waldwegen, an Schneisen und gerne in jungen Nadelholzaufforstungen. Wichtig sind exponierte Stellen als Singwarten. Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang Oktober. Das Nest wird am Boden oder auf Büschen und (jungen) Bäumen bis in eine Höhe von 4 Metern angelegt. Es werden eine, meist jedoch 2 Jahresbruten durchgeführt. Die einheimischen Goldammern sind Stand-, Strichvögel und Kurzstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet in Norditalien und Südfrankreich. Die Nahrung besteht aus tierischer (vor allem zur Brutzeit) und pflanzlicher Kost. Die Siedlungsdichte schwankt je nach Ausstattung der Landschaft zwischen 8 Brutpaaren / 10 ha und deutlich weniger als 1 BP / 10 ha.

Lebensraum der **Dorngrasmücke** sind offene, trockene Bereiche in warmer Lage, beispielsweise Brachflächen, Dämme, Böschungen oder Kiesgruben mit ausgedehnten Heckenbeständen (vor allem Dornsträucher wie Schlehen, Heckenrosen, Brombeeren), einzelnen Büschen und Bäumen als Singwarten, dichter Bodenvegetation und möglichst mit benachbarten blütenreichen Wiesen als Nahrungsbasis. Die Brut erfolgt nahe dem Boden in Brennnesseln, Brombeere, Schlehe u.Ä. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt. Die mitteleuropäischen Dorngrasmücken überwintern in Afrika südlich der Sahara. In Baden-Württemberg sind Dorngrasmücken zwischen April und Oktober anwesend.

Lebensraum des **Grünfink** ist Gelände mit lockerem Gebüsch- und Baumbestand sowie wildkrautreichen, offenen Flächen (Nahrungsangebot). Ursprünglich war er ein Bewohner lichter Mischwälder Waldränder, gegenwärtig besiedelt er besonders Parks, Streuobstwiesen, Feldgehölze und ähnliche Standorte. Es besteht eine enge Bindung an menschliche Siedlungen. Der Grünfink ist Freibrüter, das Nest wird auf Bäumen, Büschen, aber auch an Gebäuden angelegt. Es finden 1 – 2, selten auch 3 Jahresbruten statt. Die baden-württembergischen Grünfinken sind Standvögel mit kleinräumigen Wanderungen und Kurzstreckenzieher, die im westlichen Mittelmeerraum überwintern.

Das **Rotkehlchen** kommt vorzugsweise in Wäldern vor. Besiedelt werden alle Waldtypen von Auenwäldern über Buchen- und Tannenwäldern bis zu monotonen Fichten-, Pappel- oder Kiefernforsten. Bevorzugt werden jedoch extensiv bewirtschaftete, mehrstufige Wälder mit dichtem Unterholz und Feuchtstellen oder Gewässern. Auch Parks, Friedhöfe und Gärten werden bei entsprechender Ausstattung genutzt. Hecken werden weniger besiedelt. Die Nester werden in Höhlungen (auch Mauerspalt, Felsen), unter Grasbüscheln, Wurzeln, seltener auch in Sträuchern angelegt. Es werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Ein Teil der Rotkehlchen überwintert in Baden-Württemberg, ein anderer Teil wandert als Kurzstreckenzieher nach Süden. In Baden-Württemberg treten außerdem Wintergäste aus dem Norden auf. Die Siedlungsdichte beträgt für Baden-Württemberg (gesamt) 1,1 Revier/10 ha, für den Wald 2,9. In untersuchten Teilbereichen lagen die Werte für den Wald zwischen 6,7 und 7,5, in einem Waldgebiet zwischen Winterlingen, Benzingen und Vehrigenstadt wurden Werte von 18,3 Revieren/10 ha Wald ermittelt.

Der **Zilpzalp** besiedelt Gelände mit aufgelockertem Gebüsch- und Altbaumbestand sowie dichter, jedoch unterbrochener Krautschicht, vor allem in Laub-, Misch- und Nadelwäldern, auch in Parks und Gärten. Auch in mehrschichtigen Nadelwäldern und Fichtendickungen kommt er vor. Einschichtige Hochwälder und nasse Bestände (z.B. Erlenbrüche) werden gemieden. Der Zilpzalp brütet am oder etwas über dem Boden in der Kraut- oder niedrigen Strauchschicht. Der Raumbedarf des Zilpzalps ist gering. Einige einzeln stehende Bäume und Sträucher reichen aus. Das Nest wird in Bodennähe (< 1 m Höhe) in der Kraut- oder Strauchschicht angelegt. Es werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Der Aufenthalt dauert von März bis Oktober, die Überwinterung erfolgt in Südeuropa und dem Maghreb. Die Nahrung besteht ganz überwiegend aus tierischer Kost.

Quelle: Grundlagenwerk

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Nach vorliegender Planung entfallen Reviere von Dorngrasmücke (4), Goldammer (4), Mönchsgrasmücke (6), Amsel (2), Grünfink, Rotkehlchen und Zilpzalp. Es handelt sich um Brut- und Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Erhaltungszustand unbekannt, aufgrund der vorhandenen Habitatqualitäten im Umland mit Hecken, Gehölzen, Wald und der vorhandenen Vernetzung kann der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser verbreiteten Arten als günstig vermutet werden

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch das Vorhaben entfallen die genannten Brutreviere.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Einige Reviere liegen an der Grenze der Bebauungsplangebiete, teilweise auf benachbarten Flächen. Diese können ihr Revier etwas verlagern. Für den überwiegenden Teil der betroffenen Reviere ist dies aber nicht möglich

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Heckenpflanzungen (200 m) im Vorgriff im räumlichen Zusammenhang. Auch eine entsprechende Durchgrünung der Baugebiete kann teilweise helfen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Heckenrodung zur Fortpflanzungszeit kann zum Verlust von Eiern und Jungvögeln führen

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Voraussetzung für diese Einschätzung ist der Verzicht auf großflächige spiegelnde Fassaden oder Fensterfronten. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen.

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gehölzrodung im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das am Nordrand von Mühlacker gelegene Gelände der ehemaligen Ziegelwerke soll überplant und verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Fachmarktzentrum, Spedition) zugeführt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (03.11.2020): Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei in Mühlacker. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2015/2020

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Europäische Vogelart², Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Blaumeise	Parus caeruleus	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die **Blaumeise** ist ein Bewohner lichter Laub- und Laubmischwälder, auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Parks mit großen Bäumen, nur ausnahmsweise auch im Nadelwald. Außerdem. Ein wesentlicher Bestandteil des Blaumeisen-Lebensraumes ist Schilfröhricht, das zur Nahrungssuche und als Schlafplatz aufgesucht wird. Die Blaumeise kommt als Kulturfolger auch in Dörfern und Städten vor. Die Brut erfolgt in Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Spalten in Bäumen sowie in Nistkästen. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt, Zweitbruten sind selten. Die heimischen Blaumeisen sind Standvögel und Teilzieher, die bis nach Südfrankreich und Norditalien ziehen.

Quelle: Hölzinger (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 (Grundlagenwerk Ba.-Wü.)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Innerhalb der Bebauungsplangebiete gab es 1 Blaumeisen-Revier

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

In den umliegenden Gehölzen, in entsprechend ausgestatteten Bereichen in der Siedlung und vor allem im Wald gibt es Vorkommen der Blaumeise. Die Habitatqualität ist gut, der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt, kann aber als günstig vermutet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Falle der Gehölzrodung entfällt die Fortpflanzungsstätte

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anbringen geeigneter künstlicher Nisthilfen an geeigneten Orten

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:..

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Gehölzrodung zur Brutzeit kann zu Verletzung oder Tötung von Jungvögeln oder zur Vernichtung von Gelegen führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Voraussetzung für diese Einschätzung ist der Verzicht auf großflächige spiegelnde Fassaden oder Fensterfronten. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das am Nordrand von Mühlacker gelegene Gelände der ehemaligen Ziegelwerke soll überplant und verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Fachmarktzentrum, Spedition) zugeführt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (03.11.2020): Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei in Mühlacker. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2015/2020

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Sumpfrohrsänger: Bevorzugter Lebensraum sind offene, weiträumige Landschaften mit dichter Hochstaudenvegetation. Wichtig sind vertikale Vegetationselemente mit seitlicher Verzweigung. Der Unterwuchs sollte lückig sein. Gerne besiedelt werden beispielsweise Brennesselfluren, Bestände aus Schilf, Mädesüß, Goldrute, Weide, Brombeere. Es werden feuchte und trockene Standorte (z.B. Waldränder, Lichtungen, verwilderte Gärten, Getreidefelder) besiedelt. Das Nest wird zwischen senkrecht stehende, verzweigte Pflanzenteile über dem Boden bis zu 1 Meter Höhe gebaut. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt. Der Sumpfrohrsänger hält sich zwischen Mai und September bei uns auf, er überwintert im südlichen Afrika.

Quelle: Hölzinger (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1 (Grundlagenwerk Ba.-Wü.)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Gebiet der Bebauungspläne gab es 1 Revier im Nordwesten, an einem Hochstaudensaum, der westlich einer Fettwiese vorgelagert ist.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Unbekannt. In der Umgebung wurde noch ein weiteres Revier im NO erfasst. Die Habitatqualität ist günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Falle der Bebauung des Geländes entfällt 1 Revier des Sumpfrohrsängers

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

In der Umgebung gibt es geeignete Habitate, in denen im Untersuchungsjahr keine Sumpfrohrsänger beobachtet wurden. Ein Ausweichen in unbesetzte Habitate in räumlicher Nähe sollte also möglich sein.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Arbeiten zur Brutzeit können zu Verletzung oder Tötung von Jungvögeln oder zur Vernichtung von Gelegen führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Voraussetzung für diese Einschätzung ist der Verzicht auf großflächige spiegelnde Fassaden oder Fensterfronten. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Baufeldfreimachung und Rodung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das am Nordrand von Mühlacker gelegene Gelände der ehemaligen Ziegelwerke soll überplant und verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Fachmarktzentrum, Spedition) zugeführt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (03.11.2020): Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei in Mühlacker. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2015/2020

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die **Zauneidechse** besiedelt alle Naturräume in Baden-Württemberg mit Schwerpunkten in den Flusstälern von Rhein und Neckar. Die meisten Nachweise stammen aus dem Oberrheingebiet. Lebensraum sind trockenwarme, sonnenexponierte, nach Süd, Südwest und Südost ausgerichtete Habitate mit lockerem, trockenem bis mäßig trockenem Substrat, unbewachsenen Teilflächen, mäßiger Verbuschung sowie niedrigwüchsigen Pflanzen und Offenbodenbereichen. Steine oder Äste, die über die Vegetation hinausragen, werden als Sonnplätze genutzt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue oder selbst gegrabene Höhlen dienen als Versteck. Als Habitate werden u.a. genannt: extensiv genutztes, trockenes Grünland, Ruderalflächen, Brachen, Wegböschungen, Straßenbegleitgrün, Bahndämme, Gärten, geeignete Habitate im Siedlungsbereich. Wald und geschlossene Gehölzbestände werden gemieden. Gebüsche, Feldhecken und Waldränder werden aber bei Verfolgung als Versteck oder als Schattenspender genutzt.

Die Reviergröße liegt zwischen 100 und 300 m²

Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis etwa Mitte Juni, die Eiablage erfolgt zwischen Ende Mai und Ende Juni. Die Zeitigungsdauer ist von verschiedenen Faktoren abhängig und dauert 25 – 75 Tage. Als Eiablagesubstrat werden sonnige, vegetationsarme aber nicht zu trockene Stellen mit lockerem, grabbarem Substrat benötigt. Große Kies- oder Steinanteile sowie schwere Böden sind ungeeignet. Jungtiere erscheinen ab Mitte – Ende Juli.

Die Dauer der Winterruhe ist witterungsabhängig. Sie beginnt spätestens Ende Oktober / Anfang November und dauert bis Ende Februar / Anfang April. Männchen ziehen sich i.d.R. früher zurück (manchmal bereits Ende August) als Weibchen, die nach der Eiablage länger benötigen, um ihre Reserven aufzufüllen. Als Winterquartiere eignen sich Fels- und Erdspalten, Nagerbauten, Baumstubben sowie selbstgegrabene Wohnröhren. Das Quartier muss frostsicher und gut drainiert sein. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und 1 Meter.

Quelle: Grundlagenwerk

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Untersuchungsgebiet kamen 2015 an 2 Stellen Zauneidechsen vor.

Ein Fundort liegt im Westen des Gebietes an der Westböschung des Hohlweges nördlich der Siedlung (außerhalb des Gebietes der Bebauungspläne). Hier wurden lediglich 2 Tiere beobachtet.

Der 2. Fundort befindet sich im Vorhabenbereich im Norden am Rande des Gewerbegebietes. Dort gibt es ein Mosaik aus unbefestigtem Weg, Ruderalflächen, Schutt, Steinschüttungen, weiteren Ablagerungen und anderen Strukturen. Beobachtet wurden dort max. 5 Individuen pro Begehung.

2020 war der Standort nicht mehr so gut geeignet wie 2015, es wurden keine Eidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen kann dort aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Im Süden der Bebauungsplangebiete wurden 2020 Eidechsen, auch Schlüpflinge beobachtet.

2015 fanden hier noch Abbrucharbeiten statt, Eidechsen waren damals nicht vorhanden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt; in Baden-Württemberg wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse als ungünstig/unzureichend bewertet (LUBW 2020). Es wurden stets nur verhältnismäßig wenige Individuen beobachtet, was auf eher kleinere Bestände hinweist. Andererseits sind Zauneidechsen innerhalb der vergangenen 5 Jahre in neue Bereiche innerhalb des Bebauungsplans eingewandert.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Bebauung entfallen die Fortpflanzungsstätten des im Süden festgestellten Bestandes und, falls noch vorhanden, auch des Vorkommens im Norden

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Im zeitlichen Vorlauf wird nördlich des Vorhabengebietes eine Wiesenfläche, die an das nördliche Vorkommen grenzt und möglicherweise bereits jetzt als Nahrungshabitat genutzt wird, durch Anlage von Holzstapeln, Reisighaufen, Steinhäufen und Eiablageplätzen für die Zauneidechse optimiert werden. Anschließend können die Tiere von ihren aktuellen Habitaten vergrämt oder umgesetzt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es besteht die Gefahr, dass durch die Baumaßnahmen Eidechsen oder ihre Gelege getötet/zerstört werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Strukturelle Vergrämung: Hierzu wird im zeitlichen Vorlauf ein Ersatzlebensraum geschaffen (siehe 4.1.g). Anschließend können die Tiere von ihren aktuellen Lebensräumen vergrämt (nördliches Vorkommen) oder umgesetzt werden (südliches Vorkommen). Dazu werden im Winter, während der Winterruhe der Zauneidechse, alle oberirdischen, nicht frostsicheren und damit nicht als Winterquartier nutzbaren Strukturen beseitigt und das Gelände ggf. mit leichtem Gerät geräumt. Die Tiere finden dann nach der Winterruhe eine unwirtliche Umgebung vor und wandern ab oder können eingefangen und umgesetzt werden. Sobald sichergestellt ist, dass keine Eidechsen mehr auf der Fläche anwesend sind, können die Bauarbeiten beginnen.

Zum neuen Biotop muss ein Zaun errichtet werden, um die Tiere von einer Rückkehr abzuhalten. Das Baustellengelände wirkt evtl. als Eiablageplatz attraktiv, abgelagertes Baumaterial und möglicherweise einsetzende Sukzession wirken ebenfalls attraktiv.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:.*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Das am Nordrand von Mühlacker gelegene Gelände der ehemaligen Ziegelwerke soll überplant und verschiedenen Nutzungen (Wohnen, Fachmarktzentrum, Spedition) zugeführt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (03.11.2020): Bebauungspläne zur ehemaligen Ziegelei in Mühlacker. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG – Plausibilitätsprüfung 2015/2020

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kamm-Molch	Triturus cristatus	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Landlebensraum des **Kammolchs** ist vor allem in Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen, Gärten, an Ruderalstandorten und Böschungen zu suchen. Als Tagesverstecke dienen Steinhäufen, Mauerwerk, Kleintierbaue, Holzstapel, Wurzelteller und andere Objekte.

Der Kammolch weist eine stärker ausgeprägte aquatische Phase als die anderen heimischen Molcharten auf. Jungtiere gehen bereits vor Eintreten der Geschlechtsreife wieder ins Wasser, ein Teil der adulten Molche überwintert im Gewässer. Zu diesem Zweck werden ab Ende September Herbstwanderungen durchgeführt. Der größere Teil der Molche überwintert aber am Lande in Steinhäufen, Tierbauen, Baumstümpfen, Höhlen oder Stollen.

Besiedelt werden fast alle Arten stehender Gewässer, lediglich Kleinstgewässer werden gemieden. Auch Fließgewässer werden nicht besiedelt. Ideale Gewässer sind mindestens 70 cm tief, fischfrei, besonnt, mit reicher Wasservegetation und lehmigem Boden, aber ohne Faulschlamm. Günstig sind Gewässer in einem Alter zwischen 10 und 30 Jahren. Jüngere Gewässer weisen noch nicht das erforderliche Reifestadium auf, in älteren bildet sich oftmals eine unerwünschte Faulschlammsschicht.

Die Wanderung zum Laichgewässer erfolgt in regnerischen Nächten mit Temperaturen über 5 °C nach mehreren frostfreien Nächten, meist gegen Ende Februar. Auch wenn Wanderungen einzelner Tiere über 1.000 m betragen können, lebt der größte Teil einer Population innerhalb eines Radius' von 100 – 200 Meter (evtl. auch weniger) um das Laichgewässer.

Kammolche sind laichgewässertreu. Ein hoher Anteil kehrt alljährlich zum selben Ort zurück. Subadulte Molche wechseln vor allem in den Monaten Juni und Juli in benachbarte Gewässer. Neuangelegte Gewässer sollten nicht weiter als 400 Meter von bestehenden Kammolchpopulationen angelegt werden.

Quelle: Grundlagenwerk Baden-Württemberg

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Teich im Norden des Untersuchungsgebiets beherbergte 2015 eine vitale Population des Kammolchs. Sichtbeobachtungen und Kescherzüge 2015 ergaben einige adulte Tiere und zahlreiche Larven. Es handelt sich um eine Lebens- und Fortpflanzungsstätte. Es ist zu vermuten, dass die im Teich lebende Population mit weiter nördlich gelegenen Gewässern im Austausch steht, in denen gem. Managementplan für das FFH-Gebiet 7018-342 ebenfalls Kammolche leben. Das Vorkommen ist regional, möglicherweise landesweit von Bedeutung.

2020 waren deutlich weniger Larven vorhanden, adulte konnten nicht gekeschert werden (möglicherweise Fischbesatz).

Der Teich liegt zwar im Geltungsbereich der B-Pläne, wird aber durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Im Teich wurden 2020 deutlich weniger Kammmolche beobachtet. Dort hat der Bestand offenbar abgenommen, möglicherweise aufgrund eines inzwischen erfolgten Fischbesatzes (durch Enten?). Die lokale Population umfasst weitere Vorkommen, die im Managementplan für das angrenzende FFH-Gebiet genannt werden. Die übrige Habitatqualität im Teich scheint ansonsten weiterhin gut geeignet.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach den vorliegenden Planungen liegt der Teich außerhalb der Bau-Maßnahmen. Vermieden werden muss die Inanspruchnahme des Teichs und seiner unmittelbaren Umgebung durch Baustraßen, Lagerflächen, Abstellplätze u.Ä.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nach den vorliegenden Planungen ist eine unmittelbare Bedrohung der Fortpflanzungsstätte oder Störung nicht zu befürchten. Die vorgesehene Bebauung rückt jedoch sehr nahe an den Teich heran, so dass Beeinträchtigungen durch lagernde und badende Personen oder Hunde, spielende Kinder, durch Müllablagerungen, sonstige Einträge, Aussetzen von Fischen/Wasserschildkröten/Krebsen oder durch Entnahme von Kammmolchen zu befürchten sind. Auch die Wasserzufuhr kann beeinträchtigt werden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gewährleistung von Wasserführung und Wasserqualität des Teichs als Fortpflanzungsstätte und Teil-lebensraum, Erhaltung einer ausreichenden Pufferzone.

Sicherung des Geländes durch Zäune o.Ä. gegen Störungen. Zur Zeit liegt der Teich sehr versteckt und dadurch ungestört, die Bebauung rückt jedoch unmittelbar an das Gelände heran. Die Abwanderung der Amphibien und vor allem des Kammmolches nach Norden und der Austausch mit den dortigen Vor-kommen muss weiterhin gewährleistet sein.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

siehe 4.1 a, c, d

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:.*

Einzäunung des Gewässers, um absichtliche oder unbeabsichtigte Beeinträchtigungen zu vermeiden

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

siehe 4.1

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja
☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.